

Auflagen in nitratbelasteten Gebieten ab 01. Januar 2021

Eine der grundlegenden Neuerungen der DüV-20 ist die Festlegung von sieben zusätzlichen, bundesweit einheitlichen Auflagen für Flächen in nitratbelasteten Gebieten. Diese gelten ab 01. Januar 2021.

Die deutlich weitergehenden Auflagen für nitratbelastete Gebiete sind im Folgenden aufgelistet:

1. N-Düngung unter Bedarf
Stickstoffdüngung 20 % unter errechneten Düngebedarf im Durchschnitt der Flächen in nitratbelasteten Gebieten
Ausnahmen für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen
2. Schlagbezogene N-Obergrenze
Einhaltung der 170er N-Obergrenze für den Einsatz von organischen Düngemitteln auf Schlag- bzw. Bewirtschaftungseinheit-Ebene
Ausnahmen für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.
3. Herbsdüngung nur noch in Ausnahmefällen
Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt nach der Hauptfruchternte nur noch zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung und Feldfutter bei Aussaat bis 15.09. sowie zu folgenden Ausnahmen:
Ausnahme für Winterraps
wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt;
Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung
wenn Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost bis max 120 kg/ha Gesamt-N ausgebracht werden;
Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung
wenn Bauantrag zur Erweiterung der Lagerkapazitäten vorliegt (bis 01.10.2021 befristete Ausnahme)
4. Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland
Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel zu Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09. bis Beginn der Sperrfrist auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.
5. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau
Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat nach dem 1. Februar nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor 15.01. umgebrochen wurde.
Ausnahmen
bei spät geernteter Vorfrucht nach 01.10.,
in besonders trockenen Gebieten (<550 mm langjähriges Jahresniederschlagsmittel).
6. Sperrfristverlängerung für Festmist
Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost auf drei Monate vom 01.11. bis 31.01. Für 2020/21 gilt eine Sperrfrist vom 15.12.20 bis 31.01.21.
7. Sperrfristverlängerung auf Grünland
Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf Grünland um vier Wochen vom 01.10. bis 31.01. In 2020 gilt noch die Sperrfrist vom 01.11. – 31.01.
ACHTUNG:
In Nordrhein-Westfalen gilt in 2020 für Flächen in nitratbelasteten Gebieten die Sperrfrist vom 15.10. bis 31.01.!

Jedes Bundesland muss mindestens jeweils zwei weitere Maßnahmen für Stickstoff und Phosphat für belastete Gebiete festlegen. Zum Redaktionsschluss lagen die Maßnahmen für NRW noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich über den aktuellen Stand unter www.landwirtschaftskammer.de .